

Carsten Thies

Steuerberater

Postfach 1348
30929 Burgwedel
Telefon 05139 9981-0
Telefax 05139 9981-23

Was müssen Sie bei der Ermittlung und Dokumentation des gesetzlichen Mindestlohns beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

seit 2015 gilt der gesetzliche Mindestlohn. Er wird mindestens alle zwei Jahre angepasst und beträgt für 2019: 9,19 € bzw. für 2020: 9,35 € pro Arbeitsstunde. Das bedeutet, dass die Lohnzahlungen an Ihre Arbeitnehmer spätestens alle zwei Jahre auf dem Prüfstand stehen. Oft schleichen sich bei der Berechnung des Mindestlohns Fehler ein, weil bestimmte Zahlungen nicht einbezogen werden dürfen.

Die falsche Berechnung führt zu hohen Lohnnachzahlungen und Nachzahlungen an die Sozialversicherung. Zudem können Ihnen Strafge­lder bis zu 500.000 € drohen. Wird der Mindestlohn nicht eingehalten, können die Arbeitnehmer die Differenz nachfordern. Und Sie sind sogar dann haftbar, wenn von Ihnen beauftragte Unternehmen den Mindestlohn nicht einhalten.

Darüber hinaus haben Sie als Arbeitgeber detaillierte Aufzeichnungspflichten für geringfügig Beschäftigte und für Tätigkeiten in bestimmten Branchen. Arbeitszeiten sind hier genau zu erfassen und die Aufzeichnungen sind zwei Jahre lang aufzubewahren.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Sie den Mindestlohn richtig berechnen und ob für Ihre Branche verschärfte Aufzeichnungspflichten gelten. Bitte kontaktieren Sie uns bei Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie bei der Ermittlung und Dokumentation des gesetzlichen Mindestlohns beachten?

Bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten drohen hohe Geldstrafen, Lohnnachzahlungen und Nachforderungen der Sozialversicherung.

Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn 2019 und 2020

- Der effektive **Bruttostundenlohn** beträgt **mindestens 9,19 €** (ab 2019) bzw. **9,35 €** (ab 2020).
- Seit 2018 sind Branchenmindestlöhne, die den gesetzlichen Mindestlohn unterschreiten, grundsätzlich nicht mehr zulässig. Es kann noch in einzelnen Bereichen Übergangsregelungen geben.

variable Vergütungsbestandteile

Bestandteil des Mindestlohns

- Sonn- und Feiertagszuschläge
- Kinderzulagen
- regelmäßige tarifliche Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld (nur für den Fälligkeitszeitraum, in dem diese gezahlt werden)

In der Regel kein Bestandteil des Mindestlohns

- vermögenswirksame Leistungen
- Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung
- Aufwandsentschädigungen
- Überstundenzuschläge
- Nachschichtzuschläge
- Trinkgelder
- Gefahrenzulagen
- Akkordprämien
- Schmutzzulagen
- Betriebssteu-
zulagen

Ausnahmen/ Sonderregeln gelten für

- Jugendliche unter 18 Jahren
- Langzeitarbeitslose
- Zeitungszusteller
- Praktikanten
- ehrenamtlich Tätige
- Strafgefangene

Erhalten Ihre Beschäftigten den aktuellen gesetzlichen Mindestlohn?

Nein

Ja

Überprüfen Sie Ihre Berechnung und passen Sie Ihre Zahlungen an.
(Ggf. sind Ausnahmen möglich.)



Überprüfen Sie, ob die Zahlung des Mindestlohns richtig dokumentiert ist:

- Sie sind verpflichtet, **Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeiten** von geringfügig Beschäftigten zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen müssen **zwei Jahre lang** elektronisch oder in Papierform aufbewahrt werden.
- **Ausnahmen** bestehen für **Minijobber in Privathaushalten**, für **nahe Angehörige** und für Beschäftigte mit einem monatlichen **Bruttoverdienst über 2.958 €**.
- **Vorsicht:** Sie haften auch dann, wenn die von Ihnen beauftragten Unternehmen (z.B. Subunternehmer) den Mindestlohn nicht einhalten. **Lassen Sie sich unbedingt die Einhaltung des Mindestlohns bestätigen!**

Beispiel für eine Mindestlohnberechnung (2019 und 2020)

Festgehalt	1.500 €	Steuerfreie Lohnbestandteile sind auf den Steuerbruttolohn nicht anzurechnen.
Gefahrenzulage	200 €	
Akkordprämie	150 €	
Gesamtbruttolohn	1.850 €	
Steuerbruttolohn	1.500 €	bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 h
1.500 € / 152 h	9,87 €	



Mit einem Stundenlohn von 9,87 € erfüllen Sie die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (Berechnung mit Monatsdurchschnittswert).

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Grundsätzliche und spezielle Fragen zum Thema Mindestlohn können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.